

§ 104 BGB; §§ 91, 313 b, 331, 335, 338, 339, 342, 343, 344 ZPO

Kein Versäumnisurteil bei zweifelhafter Prozessfähigkeit

BGH, Urt. v. 08.07.2021 – III ZR 344/20, BeckRS 2021, 20203

Sachverhalt

Die Klägerin und ihr Ehemann waren Kunden bei J.M., welcher in Angelegenheiten der Vermögensbetreuung tätig war. Auch die Beklagte war im Büro von J.M. tätig. Auf Empfehlung von J.M. überließen die Klägerin und ihr Ehemann J.M. in den Jahren 2007 und 2008 im Rahmen eines Darlehensvertrages nach § 488 BGB Geldbeträge. Es kam zu einem Totalverlust der Gelder und die Klägerin und ihr Ehemann warfen J.M. und der Beklagten vor, sie über die Geschäftsrisiken vorsätzlich getäuscht zu haben.

Der Ehemann der Klägerin trat seine Schadensersatzansprüche gegen J.M. und gegen die Beklagte an die Klägerin ab, welche, gestützt auf § 488 Abs. 1 S. 2 BGB, vor dem Landgericht Klage auf gesamtschuldnerische Rückzahlung von insgesamt 207.754,98 € erhob. In ihren Klageerwiderungsschriften haben J.M. und die Beklagte eine vorsätzliche Täuschung bestritten. Die Beklagte hat sich überdies gegen die Behauptung der Klägerin gewandt, Vertragspartnerin des Darlehensvertrages nach § 488 Abs. 1 BGB geworden zu sein. Weiterhin hat sich die Beklagte auf eine seit längerem bestehende psychiatrische Erkrankung berufen und erklärt, prozessunfähig zu sein. Als Beleg der Prozessunfähigkeit hat die Beklagte ärztliche Atteste von Fachärzten für Psychiatrie vorgelegt, die auch Gegenstand eines parallel gegen J.M. und die Beklagte geführten Strafverfahrens waren. Weiterhin hat sich die Beklagte auf ein im Strafverfahren eingeholtes amtsärztliches Gutachten bezogen.

Die vorgenannten Unterlagen haben eine seit vielen Jahren bestehende depressive Störung der Beklagten belegt. Das Landgericht hat daraufhin die Begutachtung der Prozessfähigkeit der Beklagten in Auftrag gegeben. Hierbei hat die Beklagte zunächst die Teilnahme an einem persönlichen Untersuchungstermin verweigert, weil ihr die beantragte Prozesskostenhilfe noch nicht bewilligt worden sei. Daraufhin erging ein Gutachten nach Lage der Akten. Das Ergebnis des Gutachtens lautete darauf, dass sich eine Prozessunfähigkeit der Beklagten nicht feststellen lasse. Der Gutachter hat aber offengelassen, ob sich dieses Ergebnis ggf. nach einer persönlichen Untersuchung der Beklagten ändern könne. Nach zwischenzeitlicher Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat sich die Beklagte nunmehr zur Exploration durch den Sachverständigen bereit erklärt, diese hat das Landgericht noch nicht veranlasst.

Die bei dem Landgericht zuständige Einzelrichterin möchte der Sache endlich Fortgang geben und hat einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Auf den Erhalt der Ladung hat die Beklagte mitgeteilt, zu dem Termin aufgrund ihrer Prozessunfähigkeit nicht zu erscheinen. Ihr Rechtsanwalt hat sich dieser Ankündigung angeschlossen.

Die Einzelrichterin bittet Sie als Referendar bzw. Referendarin um ein vorbereitendes Gutachten dazu, ob gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil ergehen könnte, sofern sie oder ihr Rechtsanwalt tatsächlich zum Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Gutachten zum Erlass eines Versäumnisurteils

Ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte könnte auf Antrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung ergehen, wenn die **Voraussetzungen für den Er-**

Leitsätze

1. Vor dem Erlass eines Versäumnisurteils ist von Amts wegen die Frage der Prozessfähigkeit der säumigen Partei zu prüfen. Soweit begründete Zweifel an der Prozessfähigkeit bestehen, sind die zur Verfügung stehenden Aufklärungsmöglichkeiten erschöpfend zu nutzen. Anderenfalls darf ein Versäumnisurteil (noch) nicht ergehen.

2. Bestehen begründete Zweifel an der Prozessfähigkeit der säumigen beklagten Partei und kann auch bei Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen kein eindeutiges Ergebnis dazu ermittelt werden, gehen verbleibende Zweifel zulasten der anwesenden, ein Urteil erstrebenden klagenden Partei, was zu einer Abweisung der Klage durch Prozessurteil führt.

Der **Sachverhalt** wurde im Vergleich zum Originalfall **abgeändert**, um die hier gewählte Darstellung zu ermöglichen. Im Originalsachverhalt hatte der BGH über die **Rechtmäßigkeit eines zweiten Versäumnisurteils** zu entscheiden.

Wiederholen Sie noch einmal die **Voraussetzungen** für den **Erlass eines Versäumnisurteils**, vgl. AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2021), Rn. 720 ff.

lass eines Versäumnisurteils gemäß § 331 Abs. 1 und 2 ZPO vorliegen und **kein Erlasshindernis** gemäß § 335 ZPO zu besorgen ist.

Die von der Beklagten eingewandte **Prozessunfähigkeit** könnte vorliegend als **Erlasshindernis nach § 335 Abs. 1 Nr. 1 ZPO** zu behandeln sein. Nach dieser Vorschrift ist der ...

„[10] ... **Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils ... zurückzuweisen**, wenn die erschienene Partei die vom Gericht wegen eines **von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstands** erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag ... Hierzu gehört die **Prozessfähigkeit der Parteien**. Diese ist zwingende und unverzichtbare Prozessvoraussetzung. Unerheblich ist, ob dem Gericht die Umstände, die dem Erlass eines Versäumnisurteils entgegenstehen, bekannt waren. **Bevor die Frage der Prozessfähigkeit der Parteien nicht in dem Sinne geklärt ist, dass diese besteht, darf eine Sachentscheidung nicht ergehen**. Gegen einen **prozessunfähigen Beklagten darf mithin kein Versäumnisurteil** erlassen werden. [Wenn die Prozessfähigkeit aufgrund konkreter Anhaltspunkte infrage steht, ist hierüber von Amts wegen Beweis zu erheben].“

Vorliegend steht die **Prozessfähigkeit** der Beklagten aufgrund der vorgelegten ärztlichen Unterlagen ernstlich **infrage**.

„[13] Sind **konkrete Anhaltspunkte** dafür gegeben, dass **Prozessunfähigkeit einer Partei vorliegen könnte**, so hat das Gericht ... wegen dieser eine Prozessvoraussetzung betreffende Frage **von Amts wegen** (vgl. § 56 Abs. 1 ZPO) Beweis zu erheben, wobei es **nicht an die förmlichen Beweismittel** der Zivilprozessordnung **gebunden** ist, weil [für die Prüfung der Prozessvoraussetzungen einer Klage] der **Grundsatz des Freibeweises** gilt. Für den Eintritt in die Beweisaufnahme genügt, dass nach dem Tatsachenvortrag die Möglichkeit der Prozessunfähigkeit nicht von der Hand zu weisen ist.

[14] Solche **konkreten Anhaltspunkte** [waren hier darin zu erblicken], dass sich die Beklagte nach den [vorgelegten] **Attesten ... und nach einem im Strafverfahren eingeholten amtsärztlichen Gutachten ... wegen einer ... depressiven Störung seit vielen Jahren in ... Behandlung befand**.“

Unklar bleibt damit derzeit, ob das bisher erstattete Gutachten zur Prozessfähigkeit der Beklagten deren Prozessfähigkeit hinreichend klärt, oder aber noch eine ergänzende persönliche Untersuchung der Beklagten, zu welcher sie nunmehr bereit wäre, zu veranlassen ist. Vorliegend kann **auf Basis der bisherigen Gutachtenergebnisse**

„[15] ... **nicht von der Prozessfähigkeit der Beklagten [ausgegangen werden]**. Denn die Frage, ob] eine persönliche Untersuchung – die die Beklagte wegen des damit verbundenen (weiteren) Kostenrisikos mangels Gewährung von (notwendiger) Prozesskostenhilfe (§ 119 ZPO) **aus nachvollziehbarem Grund zunächst verweigert** hatte – ... ein anderes Ergebnis rechtfertigen [würde], hat der Sachverständige ... offengelassen.

Nach der (rückwirkenden) Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat die Beklagte ihre Bereitschaft zur Exploration durch den Sachverständigen angezeigt. Damit [steht] eine **weitere Erkenntnisquelle zur Beurteilung der Prozessfähigkeit** der Beklagten zur Verfügung, sodass ... eine **Ergänzung des Gutachtens** [zu veranlassen ist].“

Damit ist derzeit ein Erlasshindernis i.S.d. § 335 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu besorgen, welches durch eine ergänzende Begutachtung der Beklagten ggf. beseitigt werden könnte.

Ergänzende Fallfragen

Frage: Nachdem Sie Ihrer Ausbilderin Ihr oben genanntes Gutachtenergebnis vorgestellt haben, stellt sie Ihnen die Frage, welches prozessuale Ergebnis es

Vgl. zum Erfordernis des **Vortrags hinreichender Anhaltspunkte für die Prozessunfähigkeit** und das Erfordernis einer **freibeweislichen Beweiserhebung von Amts wegen** auch Thomas/Putzo/Hübstege, ZPO, 42. Aufl. 2021, § 52 Rn. 8.

Zu den **Fallgruppen**, in denen das **Freibeweisverfahren** zulässig ist, vgl. Thomas/Putzo/Seiler Vorbem. § 284 Rn. 6.

hätte, wenn die **Frage der Prozessfähigkeit** auch nach einer Gutachtenergänzung durch persönliche Befragung der Beklagten **nicht geklärt** werden kann.

Antwort: „[18] Sollte sich die Prozessfähigkeit der Beklagten auch nach ihrer persönlichen Begutachtung und der etwaigen Auswertung weiterer Vorbefunde nicht klären lassen, kann – soweit nach Erschöpfung aller erschließbaren Erkenntnisse hinreichende Anhaltspunkte für eine Prozessunfähigkeit verbleiben – nach st.Rspr. die **Prozessfähigkeit nicht bejaht** werden, was **zulasten der ein Sachurteil erstrebenden Partei zur Abweisung der Klage durch Prozessurteil führt**.

Ist nach der Prüfung trotz Erschöpfung aller erschließbaren Erkenntnisquellen die Prozessfähigkeit weder klar zu bejahen noch eindeutig zu verneinen, **bleiben aber ernsthafte und begründete Zweifel an der Prozessfähigkeit bestehen**, so kann das **Verfahren nicht** auf die Gefahr seiner Mangelhaftigkeit und der sich daraus möglicherweise später ergebenden Rechtsfolgen hin **fortgesetzt** werden. Die **Beweislastregelung**, wie sie im bürgerlichen Recht hinsichtlich der Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB gilt, findet bei Entscheidungen über die Prozessfähigkeit **keine Anwendung**.“

Frage: Weiterhin wirft Ihre Ausbilderin die Frage auf, welche **Möglichkeiten** für die klagende Partei noch verbleiben, um den **Prozess zu fördern** und ggf. den Erlass eines **klageabweisenden Prozessurteils zu verhindern**.

Antwort: „[19] Sollten ... begründete Zweifel an der Prozessfähigkeit der Beklagten verbleiben, ist es Sache des [Gerichts], den Parteien Gelegenheit zu geben, für eine **ordnungsgemäße Vertretung der Beklagten** – ggf. im Wege der **Betreuung (§ 1896 BGB)** – zu sorgen, die es ermöglicht, ein Sachurteil zu erlassen, oder der **Beklagten in entsprechender Anwendung des § 57 ZPO einen Prozesspfleger** zu bestellen. Kommt dies allerdings nicht zustande, wird ... die Klage durch Prozessurteil abzuweisen sein.“

Frage: Wie ist zu verfahren, wenn die klagende Partei in der mündlichen Verhandlung trotz Ausschöpfung der gerichtlichen Hinweispflichten nach § 139 ZPO **darauf besteht, ein Versäumnisurteil erlassen zu bekommen**, obwohl die Frage der Prozessfähigkeit noch weiterer Klärung bedarf?

Antwort: § 335 Abs. 1 Hs. 1 ZPO sieht in diesem Fall vor, dass der Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils **durch Beschluss zurückzuweisen** ist (vgl. Thomas/Putzo/Seiler § 335 Rn. 1).

Frage: Ändert sich an der vorgenannten Antwort etwas, wenn man davon ausgeht, dass **endgültig** von einer Prozessunfähigkeit der Beklagten auszugehen ist?

Antwort: Ja. Stehen die Prozessunfähigkeit und damit das Erlasshindernis i.S.d. § 335 Abs. 1 Nr. 1 ZPO endgültig fest, ist die **Klage durch streitiges Endurteil als unzulässig abzuweisen** (vgl. Thomas/Putzo/Seiler § 335 Rn. 2).

Frage: Ihre Ausbilderin gibt vor, dass sie ohne Ihre Mithilfe möglicherweise **versehentlich** in der mündlichen Verhandlung auf Antrag der Klägerin ein **Versäumnisurteil erlassen** hätte, welches sie insbesondere gemäß § 313 b Abs. 1 S. 2 ZPO auch **so bezeichnet** hätte. Sie fragt, wie die Beklagte dieses wieder hätte **aus der Welt schaffen** können und ob dies für die Beklagte – wegen der vermeintlichen Säumnis – mit einer **Kostentragungspflicht** verbunden gewesen wäre.

Antwort: Das Versäumnisurteil hätte die Beklagte mit einem **Einspruch gemäß § 338 ZPO** unter Beachtung der formellen Einspruchsvoraussetzungen nach §§ 339 f. ZPO aus der Welt schaffen können. Auf einen zulässigen und formgerechten Einspruch wäre der Prozess gemäß § 342 ZPO **in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor der Säumnis befunden hat**.

Soweit nebenstehend auf die **Beweislastregelung des § 104 Nr. 2 BGB** Bezug genommen wird, gilt im materiellen Zivilrecht, dass die **Geschäftsfähigkeit die Regel** ist und ihr Fehlen eine Ausnahme bedeutet. Daher muss derjenige, der sich auf Geschäftsunfähigkeit beruft, deren Voraussetzungen darlegen und im Bestreitensfalle beweisen (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 80. Aufl. 2021, § 104 Rn. 8). Dies müssen Sie nicht auswendig wissen. Wie häufig im Palandt hilft für Fragen der Beweislastverteilung ein **Blick ans Ende der Kommentierung** der jeweiligen Vorschrift, die sich in einem eigenen Abschnitt zur Beweislast verhält.

Der **Tenor** lautet in diesem Fall:

Der Antrag des Klägers auf Erlass eines Versäumnisurteils wird als unzulässig zurückgewiesen. Es ergeht ein neuer Termin von Amts wegen.

Gemäß § 343 S. 2 ZPO wäre das **Versäumnisurteil aufzuheben** und die Klage durch Prozessurteil abzuweisen gewesen. Die **Kostenfolge** hätte sich dabei **aus § 91 Abs. 1 ZPO** ergeben, d.h. die Klägerin wäre verpflichtet gewesen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. **§ 344 ZPO** wäre **nicht anwendbar** gewesen, da das ursprüngliche Versäumnisurteil wegen des Verstoßes gegen § 335 Abs. 1 Nr. 1 ZPO **nicht „in gesetzlicher Weise“** i.S.d. § 344 Hs. 1 ZPO ergangen wäre (vgl. AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur [2021], Rn. 757; Thomas/Putzo/Seiler § 344 Rn. 1 a.E.).

Frage: Ihrer Ausbilderin kommt nun noch in den Sinn, ob nach dem sog. **Meistbegünstigungsgrundsatz** der Beklagten nicht auch das **Rechtsmittel der Berufung** zustehen könnte, da ja das Gericht **fehlerhaft ein Versäumnisurteil** erlassen hat. Sie fragt, was der Meistbegünstigungsgrundsatz besagt und ob er auf diesen Fall anwendbar ist?

Antwort: Nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz darf ein Fehler oder eine Unklarheit des Gerichts nicht zulasten der Parteien gehen. Damit darf gegen eine **ihrer Form nach zweifelhafte Entscheidung jeder Rechtsbehelf** eingelegt werden, der gegen eine der infrage kommenden Entscheidungsformen statthaft ist, bzw. wenn für den Rechtsmittelführer aufgrund einer **Unklarheit des Gerichts Zweifel an der Statthaftigkeit** des zu wählenden Rechtsbehelfs aufkommen können (vgl. Thomas/Putzo/Seiler Vorbem. § 511 Rn. 6 f.).

Vorliegend ist aber **kein Fall einer der Form nach zweifelhaften Entscheidung** gegeben, da das entgegen § 335 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und damit fehlerhaft erlassene **Versäumnisurteil nach § 313 b Abs. 1 S. 2 ZPO als solches bezeichnet** worden ist. Denn ...

Zitat ab hier aus BGH, Beschl. v. 03.11.1998 – VI ZR 29/98, BeckRS 1998, 30031379

„ ... [d]er Grundsatz der Meistbegünstigung greift ... dann nicht ein, wenn das Erstgericht zu Unrecht einen Fall der Säumnis angenommen und auf dieser Sachlage ein nach Fassung und Inhalt eindeutiges, insbesondere in den Formen des § 315 b ZPO abgefasstes Versäumnisurteil erlassen hat. Eine solche Entscheidung ist dann **zwar inhaltlich falsch**; das Gericht hat bei ihr aber **keinen Verlautbarungsfehler** begangen und deshalb durch die Form seiner Entscheidung den Parteien auch keinen falschen Weg für die Art der Anfechtung gewiesen.“

Frage: Was wäre demgegenüber in der Säumnissituation ein **typischer Anwendungsfall des Meistbegünstigungsgrundsatzes**?

Antwort: Das **Gericht bezeichnet das Versäumnisurteil nicht als solches** und auch anhand einer **Auslegung** der weiteren Entscheidungsgründe wird **nicht hinreichend deutlich**, ob es sich um ein Versäumnisurteil handeln soll, oder aber ein streitiges Endurteil vorliegt (vgl., auch zu weiteren Beispielen, Thomas/Putzo/Seiler Vorbem. § 511 Rn. 7 ff.).

Der Beitrag ist auch ein Beispiel dafür, wie sich in der mündlichen Prüfung des Staatsexamens aus einem **Ausgangsfall** ein **weiteres Prüfungsgespräch** entwickeln kann. Weitere Beispiele für solche Prüfungsgespräche finden sich z.B. in RÜ2 2021, 31 ff. und 2021, 78 ff.

Nehmen Sie den Ausgangsfall noch einmal zum Anlass, das **Thema Versäumnisurteil** zu wiederholen. Es ist sehr **relevant für das Examen**. Vgl. AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2021), Rn. 719 ff. und AS-Skript Die zivilrechtliche Anwaltsklausur (2020), Rn. 370 ff., insbesondere mit einem Schaubild zum **Gang des Versäumnisverfahrens** gegen den Beklagten.

VRiLG Björn Raap LL.M (Wellington)